

[Artikel drucken](#)[Als E-Mail versenden](#)[Artikel schliessen](#)[zur Seite](#)

Regensburg. Seit sieben Jahren sitzt der Nürnberger Gustl Mollath in der geschlossenen Psychiatrie - möglicherweise zu Unrecht. Beim Landgericht Regensburg hat sein Anwalt ein Wiederaufnahmegesuch eingereicht. Auch die Staatsanwaltschaft prüft, ob eine Wiederaufnahme beantragt wird. Strafrechtler Prof. Henning Müller sieht gute Erfolgsaussichten der Wiederaufnahme. Er spricht von "schwerwiegenden Fehlern" der Nürnberger Justiz, die 2006 zur Einweisung Mollaths führten.

Der Anwalt von Mollath hat ein Wiederaufnahmegesuch gestellt. Auch die Staatsanwaltschaft prüft einen Antrag. Das wäre in der jüngeren Rechtsgeschichte ein einmaliger Vorgang. Wie ist das zu bewerten?

Ich gehe davon aus, dass die Staatsanwaltschaft Regensburg bei der eingehenden Prüfung der Akten ebenfalls festgestellt hat, dass hier etwas gravierend schiefgelaufen ist. Jeder Jurist, der sich mit diesem Fall beschäftigt, muss das eigentlich feststellen. Dass man sich nun vor einer Entscheidung bei der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg absichert und erst dann eine Entscheidung trifft, ist bei einem so brisanten Fall nachvollziehbar.

Sie haben sich als Strafrechtler eingehend mit dem Fall Mollath beschäftigt. Zu welchem Schluss kommen Sie?

Das Urteil ist eigentlich nicht haltbar. Es gab große Lücken und Fehler in der Beweisführung des Landgerichts Nürnberg-Fürth, sowohl was die Taten betrifft als auch, was die Feststellung der Gefährlichkeit betrifft. Das geht sogar so weit, dass der Pflichtverteidiger Mollaths im Urteil falsch zitiert wurde, als er um die Entbindung von seinem Amt bat. Die Angaben seines Pflichtverteidigers in diesem Antrag werden in den Urteilsgründen am Ende sogar noch gegen seinen Mandanten Mollath verwendet. In der Hauptverhandlung stand Mollath ohne eine effektive Verteidigung da. Niemand hat die für ihn wichtigen Fragen oder Beweisanträge gestellt. Auch das Vorgehen des Richters schon nach der Festnahme, wie es sich aus der Akte ergibt, war skandalös und stellt sich für mich wie für die jetzige Verteidigung als ein schon vorsätzliches Handeln dar. Denn erst Wochen nach der Festnahme und Unterbringung Mollaths in der Forensischen Klinik wurde er dem zuständigen Richter vorgeführt, obwohl der von der Festnahme informiert war. Das Grundgesetz ist hier ganz eindeutig und verlangt eine unverzügliche Vorführung nach Festnahme, spätestens am nächsten Tag - das weiß jeder Richter. Es gibt noch weitere Beispiele für schwerwiegende Fehler in dem Gesamtverfahren. Die meisten davon können in dem nun erfolgten Wiederaufnahmegesuch aber nicht mehr geltend gemacht werden. Sie hätten in der Revision gerügt werden müssen. Im Wiederaufnahmeverfahren können nur noch entweder neue Tatsachen vorgebracht werden, die sich zum Beispiel aus den letztes Jahr bekanntgewordenen Vorgängen bei

der Hypo-Vereinsbank, in die Mollaths frühere Ehefrau verwickelt war, ergeben. Oder es können zum Beispiel strafbare Amtspflichtverletzungen eines mitwirkenden Richters als Grund genannt werden. Die Verteidigung führt in ihrem Gesuch diverse Rechtsbeugungsvorwürfe gegen den damaligen Vorsitzenden Richter an. Das Gericht muss prüfen, ob diese Vorwürfe zutreffen.

Warum musste Mollath über sechs Jahre in der Psychiatrie verbringen, bis sein Fall wieder ins Rollen kam?

Das kann man so einfach nicht beantworten. Offenbar hat niemand einen kritischen Blick in seine Akten geworfen. Das Urteil ist ja rechtskräftig und bei den regelmäßigen Überprüfungen der Unterbringungs Voraussetzungen hat man eben die Feststellungen des Urteils zugrunde gelegt. Meines Erachtens hat man aber auch die Frage vernachlässigt, ob es verhältnismäßig ist, Mollath so lange unterzubringen. Auch ich war erschüttert, als ich mich mit dem Fall näher beschäftigt habe.

Wie stellt sich Ihnen Gustl Mollath dar?

Ich kenne ihn nicht persönlich. Manche seiner Eingaben und Briefe wirken etwas querulatorisch. Aber er hat sich auch in knapp verfassten und sachlichen Beschwerden geäußert, die dann vom Gericht zum Teil einfach nicht behandelt wurden. Soweit mir Gutachten bekannt sind, die ihm eine wahnhafte Störung und darauf beruhende Gefährlichkeit für die Allgemeinheit bescheinigen, haben sie mich nicht überzeugt. Aber ich bin selbst kein Psychiater.

Wie geht es jetzt weiter?

Abzuwarten bleibt, ob nun auch die Staatsanwaltschaft einen Wiederaufnahmeantrag stellt und ob darin noch einmal andere Gründe genannt werden. Dann hat das Gericht ggf. über beide Anträge zu entscheiden. Das Spektrum der möglichen gerichtlichen Entscheidungen reicht von der Verwerfung wegen Unzulässigkeit oder Unbegründetheit des Antrags bis hin zur Neuauflage der Hauptverhandlung mit anschließendem Freispruch. Das jetzt zuständige Regensburger Gericht kann auch nach § 371 Abs. 2 und 3 StPO im Beschlusswege, also ohne neue Hauptverhandlung, entscheiden, das frühere Urteil aufzuheben.

Haben Sie weitere Fragen? Schreiben Sie uns! [nachrichten@mittelbayerische.de](mailto:nachrichten@mittelbayerische.de)

## INTERVIEW

Gustl Mollath sitzt seit sieben Jahren in der Psychiatrie. Foto: dpa

Artikel drucken

Als E-Mail versenden

Artikel schliessen

zur Seite

